

José Miguel VIEJO-XIMÉNEZ, *El Derecho Romano „nuevo“ en el Decreto de Graciano*, ZRG Kan. 88 (2002) S. 1–19, versucht am Beispiel von C. 2 q. 6 über die Appellation das allmähliche Eindringen römischrechtlicher Texte in das *Decretum Gratiani* zu zeigen. Dieser Prozeß lasse sich am ehesten durch die Verwendung des Dekrets im Unterricht erklären und sei mit der damals entstehenden Legistenschule in Bologna in Verbindung zu bringen. D. J.

Stefan HIRSCHMANN, *Der Fall Heinrichs von Ely (The Stetchworth case). Zur Praxis päpstlicher Delegationsgerichtsbarkeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts*, AfD 47/48 (2001/2) S. 335–342, stellt den Streit zwischen dem Konvent von Ely und einem Kleriker Heinrich von 1149 bis 1153 als Paradebeispiel für päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit dar. M. M.

Peter HERDE, *Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, ZRG Kan. 88 (2002) S. 20–43, gibt einen Überblick über die *Audientia sacri palatii*, *Audientia publica* und die damit eng verbundene *Audientia litterarum contradictarum* von ihrem Aufkommen um 1200, der vollen Blüte im Spät-MA, der abnehmenden Bedeutung seit dem 15. Jh. infolge zahlreicher Konkordate und der Dezentralisierung der kirchlichen Rechtsprechung bis zur endgültigen Aufhebung durch Pius X. 1908. Vorgestellt werden ferner die Zusammensetzung und die Tagungsmodalitäten dieser päpstlichen Behörden, die von ihnen zu behandelnden Rechtsfälle und der normale, zumeist langwierige und teure Prozeßverlauf. D. J.

Andreas THIER, *Die päpstlichen Register im Spannungsfeld zwischen Rechtswissenschaft und päpstlicher Normsetzung: Innocenz III. und die Compilatio Tertia*, ZRG Kan. 88 (2002) S. 44–69, schildert, wie Innozenz III. mit der *Compilatio III* (promulgiert 1209/10) versuchte, gegenüber der Kanonistik die führende Rolle des Papsttums bei der Festlegung des verbindlichen Dekretalertextes zu behaupten. Eine entscheidende Rolle spielten dabei die päpstlichen Register, deren Texte Innozenz III. durch den Kardinal Petrus Beneventanus redaktionell bearbeiten ließ, und diese veränderte Form sollte als der authentische Text gelten. Allerdings konnte sich der Anspruch des Papsttums gegenüber der Kanonistik mit der *Compilatio III* noch nicht durchsetzen; dieses Ziel erreichte Gregor IX. mit der Bulle „*Rex pacificus*“, mit der 1234 der *Liber Extra* versandt wurde. D. J.

Joan MUELLER, *Poverty Legislation and Mutual Relations in the Early Franciscan Movement*, *Collectanea Franciscana* 71 (2001) S. 389–419, sieht in ihrem beachtenswerten Beitrag einen wichtigen Meilenstein für die programmatische Ausrichtung des Franziskanerordens in der Bulle Papst Gregors IX. „*Quo elongati*“ (1230), nach der das absolute Armutsgebot der Regel zumindest im männlichen Ordenszweig aufgegeben wurde, während in der Folge der weibliche Zweig die ursprünglichen Ideale evangelischer Armut reiner bewahren konnte. C. L.